



Februar 2026

Landesförderung Holzheizung + Sonne Salzburg

Förderbare Maßnahmen (Seit 01.01.2026)

Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen gefördert werden, wobei sich die Förderung insbesondere an Privatpersonen und Landwirte richtet. Für bestehende Gebäude (keine Neubauten) wird eine Förderung für folgende Maßnahmen (Auswahl) gewährt:

Der Einbau und die Errichtung von bzw. der Anschluss an:

- Hackgut-Zentralheizung
- Pellets-Zentralheizung bzw. Scheitholz-Pellets-Kombi-Zentralheizung
- Scheitholz-Zentralheizung in Kombination mit einem Pufferspeicher
- Anschluss von eigenen Gebäuden an Biomasse-Zentralheizung (Mikronetz)
- Anschluss an klimafreundliche od. hocheffiziente Nah-/Fernwärme (mind. 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme- Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen)
- Errichtung von qualitativ hochwertigen thermischen Solaranlagen und deren Erweiterung

Die zur Förderung beantragte Anlage muss die einzige zentrale Wärmeversorgung des Gebäudes sein (hiervon ausgenommen sind thermische Solaranlagen und Anlagen im mehrgeschoßigen Wohnbau).

Förderberechtigte Personen

Die Förderung richtet sich an Eigentümer, Mieter und Wohnrechtsinhaber (Nichteigentümer müssen die Zustimmung des Eigentümers einholen) von flächenmäßig überwiegend zu privaten Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Bundesland Salzburg.

Förderabwicklung

1. Registrierung:

Die Registrierung für das baureife bzw. bereits umgesetzte Projekt erfolgt ausschließlich online unter sbg.foerdermanager.net/foerderung. Durch die abgeschlossene Registrierung sind die Förderungsmittel für das Projekt reserviert. Registrierungen können erfolgen, solange Budgetmittel zur Verfügung stehen.

Folgende Daten werden dafür benötigt: Angaben zum Antragsteller (Vor-, Nachname und Geburtsdatum), Postadresse sowie Anlagenadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland), E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr), Telefonnummer, Auskunft über Kombination mit Bundesförderungen sowie Angaben zum bestehenden sowie neuen Heizungssystem (Art des Heizungssystems).

Die Eingabe der Daten der Registrierung erfolgt verbindlich: Nach abgeschlossener Registrierung sind der Antragsteller sowie die Anlagenadresse nicht mehr änderbar. Ebenso darf der persönliche Zugangslink für die Antragstellung nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Bitte beachten Sie, dass für jedes Projekt genau eine Registrierung zulässig ist. Im Sinne einer fairen Budgetkalkulation werden Mehrfachregistrierungen automatisiert storniert.

2. Antragstellung:

Der Förderantrag ist ausschließlich elektronisch über den bei der Registrierung übermittelten Zugangslink einzureichen. Die Fertigstellung der neuen Heizungsanlage sowie die Antragstellung haben innerhalb von 9 Monaten nach Registrierung zu erfolgen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

2.1. Antragstellung bei Ersatz einer erneuerbaren Heizungsanlage:

Bei Ersatz einer erneuerbaren Heizungsanlage (Stückholz, Pellets, Hackgut, Biomasse-Fernwärme, Wärmepumpe) hat die Antragstellung innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung der letzten Rechnung (Rechnungsdatum ausschlaggebend), spätestens jedoch 9 Monate nach Registrierung, zu erfolgen (benötigte Dokumente: Fotos der Hauptkomponenten des beantragten Projektes, Rechnungen und Zahlungsbelege).

2.2. Antragstellung bei Ersatz einer fossilen Heizungsanlage:

Bei Ersatz einer fossilen Heizungsanlage (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) hat die Antragstellung nach Erhalt der Bundesförderung „Kesseltausch 2026“, „Raus aus Öl und Gas für Private“ oder „Kesseltausch von Fossil auf Erneuerbare im mehrgeschossigen Wohnbau“ zu erfolgen. Anträge können innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung der Auszahlungsinformation der Kommunalkredit Public Consulting, spätestens jedoch 9 Monate nach Registrierung, gestellt werden (benötigte Dokumente: Fotos der Hauptkomponenten des beantragten Projektes, [Endabrechnungsf formular KPC](#) und [Auszahlungsinformation der KPC](#)).

Sollte zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Heizungsanlage keine Registrierung für eine Bundesförderung möglich gewesen sein, ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit der Förderstelle.

Bitte beachten Sie: Wenn zusätzlich eine thermische Solaranlage errichtet wird, ist diese gesondert zu beantragen. Die Antragstellung hat innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung der letzten Rechnung (Rechnungsdatum ausschlaggebend) zu erfolgen.

Art und Ausmaß der Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses:

Fördergegenstand	Förderhöhe (max. 40 % der Investitionskosten)	
Erneuerbare Heizungsanlagen / Anschluss an klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme	€ 3.000,-	
Errichtung oder Erweiterung von thermischen Solaranlagen	1. – 7. m ²	€ 250,- je m ²
	ab 7 m ²	€ 100,- je m ²

- Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Förderungen von Gemeinden sowie die Bundesförderungsaktionen „Kesseltausch 2026“, „Raus aus Öl und Gas“ für Private, „Kesseltausch von Fossil auf Erneuerbare im mehrgeschossigen Wohnbau“, „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ für Private und „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum“ für Landwirte unter Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen.
- Die Förderung inklusive einer eventuellen Bundesförderung aus den Förderungsaktionen „Kesseltausch 2026“, „Raus aus Öl und Gas“ für Private oder „Tausch erneuerbarer Heizungssysteme“ ist auf maximal 75 % der gesamten förderungsrelevanten Brutto-Investitionskosten begrenzt.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- Keine Förderung von Heizungsanlagen, wenn ein Anschluss an eine klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme technisch und wirtschaftlich möglich ist.
- Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert und in Betrieb genommen werden.

Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

Die Energieförderungen für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher sind mit 31.12.2025 ausgelaufen. Eine neue Antragstellung ist daher nicht möglich. Bis 31.12.2025 vollständig eingebrachte Anträge werden durch die Förderstelle weiterbearbeitet. Wir ersuchen aufgrund der sehr hohen Antragszahlen um ein wenig Geduld. Sobald ihr Förderansuchen geprüft wurde, setzen wir uns unaufgefordert mit Ihnen in Verbindung.

Anmerkungen unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung>

Nutzen Sie die Möglichkeit einer Energieberatung: <http://www.salzburg.gv.at/energieberatung>

Beachten Sie bitte immer die aktuellen Richtlinien und Fristen der jeweiligen Förderungen!
(Die Auflistung ist nicht vollständig.)

Weitere Auskünfte:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 – Energiewirtschaft und -beratung
Postfach 527
5010 Salzburg
Telefon: 0662 8042 3791
Fax: 0662 8042 3155
E-Mail: energie-foerderung@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/energiefoerderung